

Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG

gemäß § 57 Abs. 6 EEG 2012
und § 69 Abs. 2 BioSt-NachV

Berichtszeitraum:
1. Januar bis 30. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Auftrag	2
2	Arbeitsergebnisse	4
2.1	Konfliktlösung	4
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Januar bis 30. September 2012	4
2.1.2	Laufende Verfahren	5
2.1.3	Eingänge und Erledigungen	5
2.2	Konfliktvermeidung	7
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz	7
2.2.2	Elektronischer Rundbrief	7
2.2.3	Fachgespräche und öffentliche Anhörung in Empfehlungs- verfahren	8
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden	8
2.3	Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach der BioSt- NachV	9

I Unser Auftrag

Die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete Clearingstelle gemäß § 57 EEG 2009 bzw. EEG 2012 hat die Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen zum Gegenstand, somit die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG und der auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen (wie z. B. der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV). In der aktuellen Gesetzesfassung lautet die Aufgabenbeschreibung:

„Aufgabe der Clearingstelle ist die Klärung von Fragen und Streitigkeiten zur Anwendung der §§ 3 bis 33i, 45, 46, 56 und 66 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Anwendungsfragen)...“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei am EEG beteiligten Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

Die Clearingstelle EEG nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle EEG konkrete oder potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihrer Verfahrensordnung¹ geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Empfehlungsverfahren² (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

²Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/info>.

- Hinweisverfahren³ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit geringerer Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren⁴ (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren⁵ (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren⁶ (Schiedsgericht im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren⁷ (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen des EEG auf Ersuchen eines Zivilgerichts, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

Die Ergebnisse der Votums-, Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz⁸ veröffentlicht.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle EEG weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Urteilen und Hinweisen auf überwiegend juristische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen zu Themen des EEG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG⁹,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen,¹⁰ akkreditierten Verbänden¹¹ und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden.

³Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/info>.

⁴Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/info>.

⁵Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/ingv/info>.

⁶Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/schiedsrv/info>.

⁷Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/stellungsv/info>.

⁸Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/ergebnisse>.

⁹Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche>.

¹⁰Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/oeffentliche-stellen>.

¹¹Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/verbaende>.

2 Arbeitsergebnisse

2.1 Konfliktlösung

Die Clearingstelle EEG schließt durchschnittlich alle zwei Wochen ein förmliches Verfahren ab. Pro Werktag werden rund sieben Anfragen nichtförmlich beantwortet („Freihandverfahren“), z. B. indem die Anfragenden auf bereits veröffentlichte Empfehlungen oder Hinweise aufmerksam gemacht werden.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die vom 1. Januar bis 30. September 2012 bei der Clearingstelle EEG erledigten nichtförmlichen und förmlichen Verfahren.

Art der Klärung	Anzahl
Freihandverfahren	1421
Voten	8
Hinweise	4
Empfehlungen	2
Einigungen	1
Stellungnahmen	1

Tabelle 1: Erledigte Verfahren vom 1. Januar bis 30. September 2012

2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Januar bis 30. September 2012

Die Abbildung 1 auf Seite 5 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle EEG vom 1. Januar bis 30. September 2012 bearbeiteten einzelfallbezogenen Verfahren¹² und die durch Standardschreiben beantworteten Anfragen.

Mit Standardschreiben werden Anfragen beantwortet, die die Clearingstelle EEG nicht inhaltlich bearbeiten kann, z. B. weil darin Fragen aufgeworfen werden, für die die Clearingstelle EEG nicht zuständig ist.

¹²Einzelfallbezogene Verfahren umfassen sog. Freihandverfahren, Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

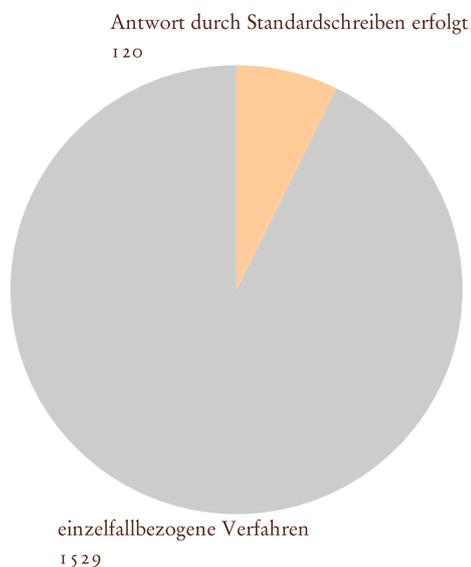


Abbildung 1: Einzelfallbezogene Verfahren und durch Standardschreiben beantwortete schriftlich eingegangene Anfragen im Berichtszeitraum

2.1.2 Laufende Verfahren

Die laufenden einzelfallbezogenen Verfahren (pro Quartal) gibt die Abbildung 2 auf Seite 6 wieder.

2.1.3 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 3 auf Seite 6 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Verfahren seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 bis zum 30. September 2012.

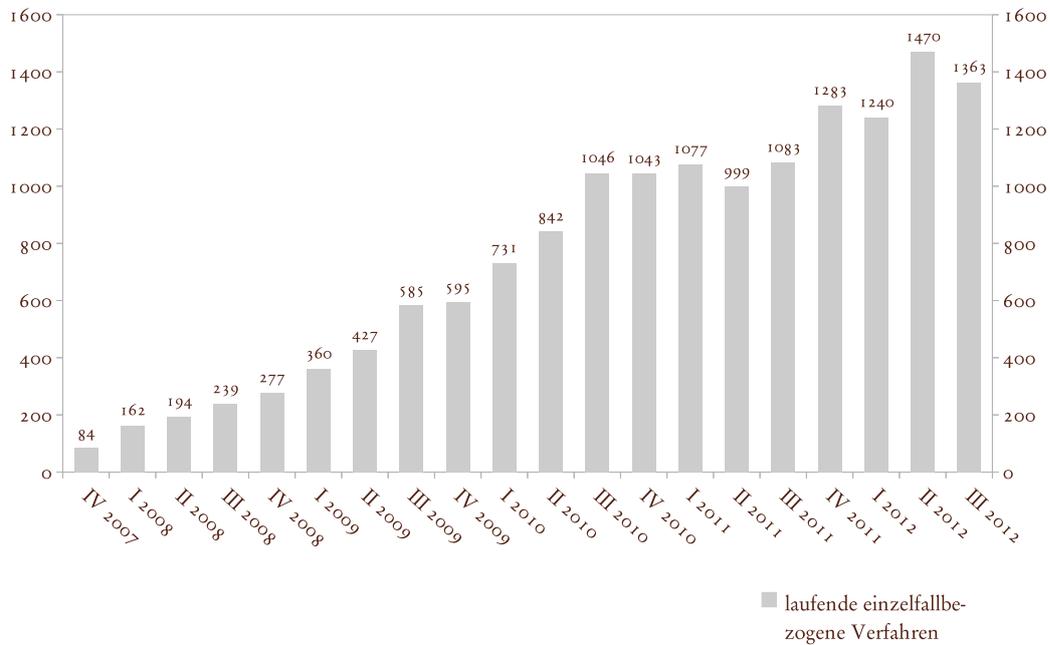


Abbildung 2: Laufende einzelfallbezogene Verfahren pro Quartal

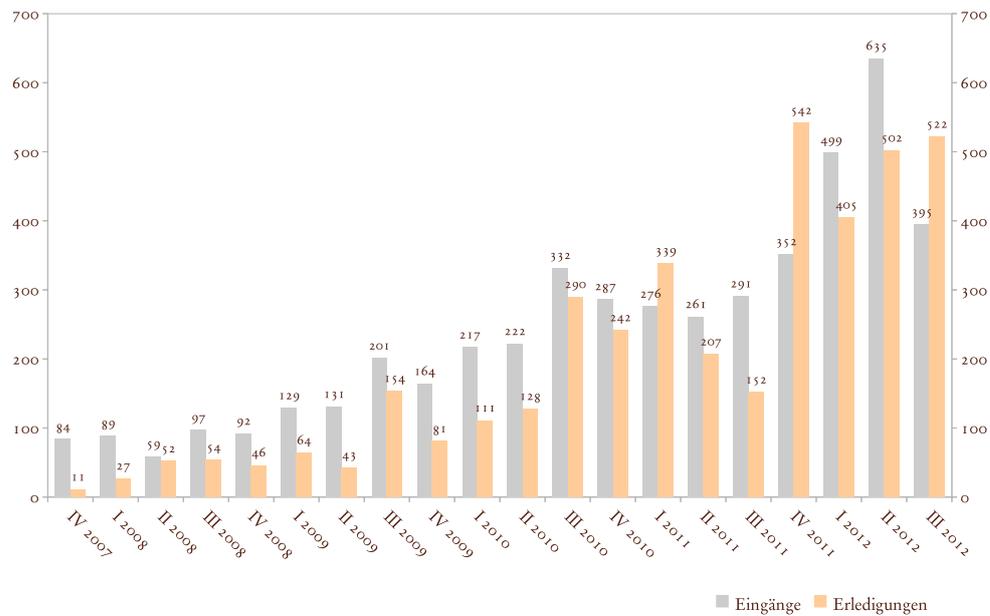


Abbildung 3: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Verfahren pro Quartal

2.2 Konfliktvermeidung

2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle EEG findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der *monatlichen* Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 hervorgeht.

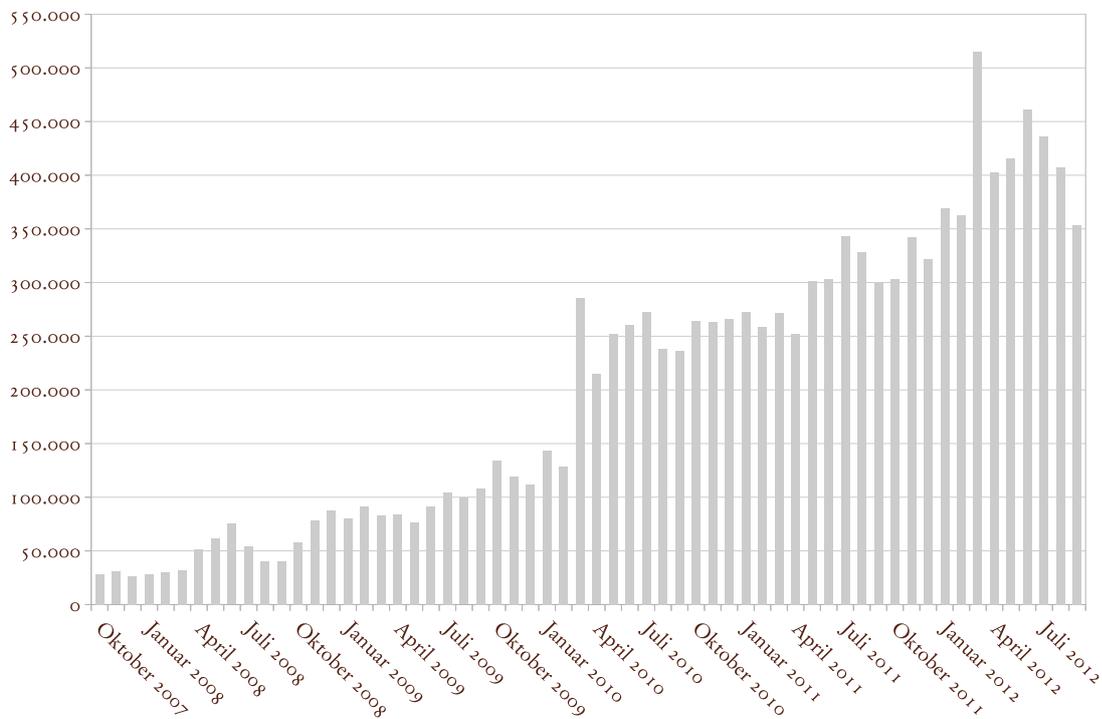


Abbildung 4: Anzahl der monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG

2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle EEG hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle EEG verzeich-

net rund 3 950 Abonentinnen und Abonnten. Die Clearingstelle EEG versandte im Berichtszeitraum 16 Rundbriefe.¹³

2.2.3 Fachgespräche und öffentliche Anhörung in Empfehlungsverfahren

Seit 2007 hat die Clearingstelle EEG zu insgesamt 13 Fachgesprächen eingeladen.¹⁴ Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle EEG über aktuelle Anwendungsfragen des EEG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle EEG auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse.

Zwei dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 11. Fachgespräch am 26. April 2012: Messwesen bei EEG-Anlagen, zugleich öffentliche Anhörung im Empfehlungsverfahren 2012/7 – „Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2012“
- 12. Fachgespräch am 20. September 2012: 1. Novelle des EEG 2012

2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle EEG arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlichen Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle EEG die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2012 haben sich insgesamt 17 öffentliche Stellen und 71 Verbände registrieren bzw. akkreditieren lassen. Die Abbildung 5 auf Seite 9 zeigt den stetigen Zuwachs an öffentlichen Stellen und Verbänden, die sich seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 bei der Clearingstelle EEG haben registrieren bzw. akkreditieren lassen.

¹³Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rundbrief>.

¹⁴Siehe <http://www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche>.

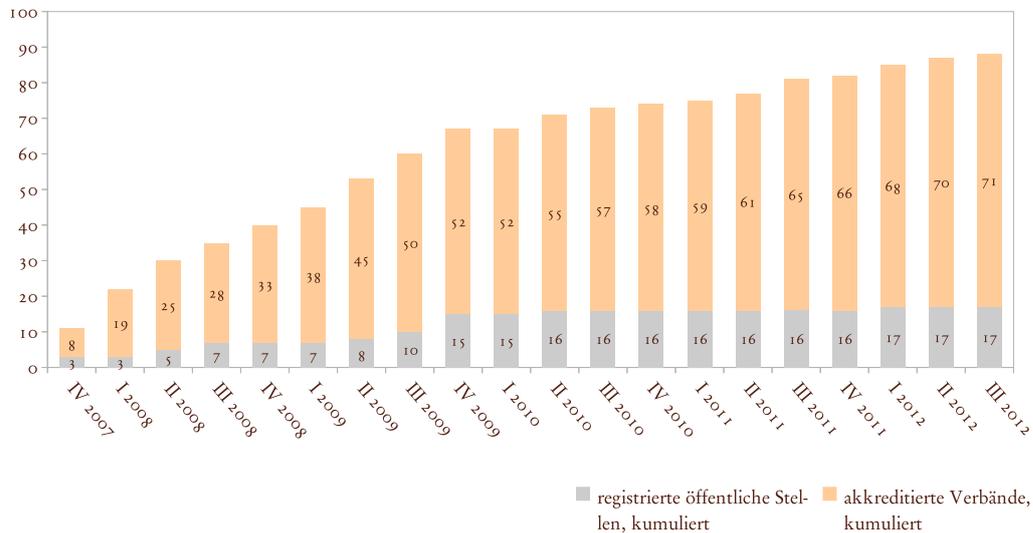


Abbildung 5: Anzahl der bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände

2.3 Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach der BioSt-NachV

Im Berichtszeitraum führte die Clearingstelle EEG keine Verfahren nach § 69 Abs. 1 BioSt-NachV durch.